

Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik

Stand: Dezember 2025

Richtlinien der Stadt Karlsruhe

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Die Stadt Karlsruhe fördert die kulturelle Tätigkeit der Karlsruher Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist bei Gesangsvereinen die Zugehörigkeit zum Badischen Chorverband, bei Musikvereinen die Eintragung im Vereinsregister oder die Zugehörigkeit zu einem Verband.
- 2.2 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die kulturelle Tätigkeit des Vereins durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen nachgewiesen wird (öffentliche Auftritte, Konzerte usw.).

3. Art der Förderung

- 3.1 Die kulturellen Aktivitäten der Vereine können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch allgemeine Zuschüsse.
- 3.1.1 Die allgemeinen Zuschüsse gliedern sich in einen Grundzuschuss und in Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuschüsse haben folgende Höhe:

Grundzuschuss (jährlich)	600,- Euro
Zuschlag für aktive jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (jährlich pro Person)	18,- Euro

5. Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres unter Verwendung des Onlineformulars beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe einzureichen.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen sind zur Abwendung von Härten Ausnahmeregelungen möglich.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“ treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“ in der Fassung vom 1. April 2017 außer Kraft.